Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindel	kenn:	zahl der	Ger	neinde	e des	Sitzes de	er Betr	iebsstä	itte	GewA 1	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung		Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen										
Angaben zum Betriebsinhaber	ein eigenei und 31 die diese Ang	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.										
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsfor (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	m	2 Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis										
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in F	eld 1 abweicht	t (Ge	schäftsk	eze	ichnun	g; z. l	3. Gastst	ätte zi	um grü	nen B		
Angaben zur Person												
4 Name		5	Vornar	nen								
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Ge	hurtsurkunde	ZII M	achen)									
männlich	weiblich	2u III	·	ers		c	hne Ang	abe				
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8	Geburtsdatu	m		9	Geburt	tsort ı	ınd -land					
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch an	idere:											
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Or	t)	(N	1obil-)Te	lefo	าทนฑฑ	ner						
			Telefaxnummer									
			E-Mail-Adresse									
As and as was Detainly			In	terne	etadres	sse						
Angaben zum Betrieb  12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personen Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	gesellschaften	) /										
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja		n	ein		r	icht beka	annt				
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländisch	chen Aktienge	sells	chaften,	Zwe	igniede	erlass	ungen u	nd un	selbstä	indige	n Zweigstellen)	
Name, Vornamen												
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	:)											
15 Betriebsstätte	(N	1obil-)Te										
	Telefaxnummer											
	E-Mail-Adresse  Internetadresse											
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich	(Mobil-)Telefonnummer											
Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)				Telefaxnummer								
				E-Mail-Adresse								
	Internetadresse											
17 Frühere Betriebsstätte	(Mobil-)Telefonnummer											
	Telefaxnummer											
	E-Mail-Adresse											
	Internetadresse											

	Elektroeinzeinandel, G	roisnandei m	ii Lebensmillein	); bei menieren	i atigkeiten bitte d	en Schwerp	unkt unterstre	eicnen – ggr. ein	Beiblatt verwenden.	
10	Mind die Tätigkeit (vors	ration Naha	namuark katriak	en?		20 0	Natura das Das		oldoton Tätigkoit	
19	Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?					20 Datum des Beginns der an			leideten Tatigkeit	
			ja	nem						
21	Art des angemeldeten	Betriebes		Industrie	<u> </u>	Handwerk		Handel	Sonstiges	
22	Zahl der bei Geschäfts Ehe- oder Lebenspartn				ushilfen,	Vollzeit		Teilzeit	keine	
Die	Anmeldung	23	eine Hauptnied	erlassung	eine	eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle				
wi	d erstattet für	24	ein Reis	egewerbe						
25	Grund der Neuerricht	ung /	Neu	ıgründung	٧	/iedereröffnu	ung nach Verl	egung aus einer	n anderen Meldebezirk	
	der Übernahme		Wechsel der R	echtsform	Übergang	nach dem U	mwandlungsg	gesetz (z. B. Ver	schmelzung, Spaltung)	
			Gesellscha	aftereintritt			Ü	Übernahme (Erbi	folge, Kauf oder Pacht)	
26	Name des früheren Ge	werbetreiber	nden oder früher	er Firmenname						
27	Außer bei Neugründun	g: Angabe de	es bisherigen ge	esetzlichen Unfal	lversicherungsträ	gers				
									nicht bekannt	
Außer bei Neugründung: Angabe der bisherigen Unternehmensnummer										
									nicht bekannt	
	Falls der Betriebsinha Aufenthaltstitel benöt		angemeldete T	ätigkeit eine Er	laubnis benötigt	, in die Han	dwerksrolle	einzutragen ist	oder Ausländer ist, der einen	
28	Liegt eine Erlaubnis vo	r?		nein	ja A	usstellungsd	atum und erte	eilende Behörde:		
29	Nur für Handwerksbe	triebe der A	nlage A der Ha	ndwerksordnur	ng					
	Liegt eine Handwerksk	carte vor?		nein	ja	usstellungsd	atum und Nar	me der Handwer	kskammer:	
30	Nur für Ausländer, die	e einen Aufe	enthaltstitel ben	iötigen		icetellus as d	atum und art-	oilondo Pobära		
	Liegt ein Aufenthaltstit	el vor?		nein	ja	usstellungsa	alum und erle	eilende Behörde:		
31	Enthält der Aufenthalts	titel eine die	Erwerbstätigkeit			_				
				nein	ja A	ngabe der Ai	utlage und/od	er Beschränkun	g:	
	nucios Diseas Assesti	horosht!t	sight ==== D== :	nn das C I	obotrisks-	n neak -!	o Erlaubut	odor cina Fint	ogung in die Henderstrag	
no		andlungen k	önnen mit Gel	dbuße, Geldstra	afe oder Freiheit				agung in die Handwerksrolle ge ist keine Genehmigung zur	
32	Datum	33	Unterschrift							

18 Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und –ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nrn. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
  - Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
  - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an den Automaten anzubringen; bei Automaten ist außerdem die Anschrift des Gewerbetreibenden anzubringen.
  - Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.